

VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

1. Allgemeines

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 16 der Satzung der SAP SE geregelt. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen abhängt. Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen.

Im Einzelnen bestimmt § 16 der Satzung der SAP SE das Folgende:

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Grundvergütung von EUR 165.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Grundvergütung von EUR 275.000 und jeder Stellvertreter von EUR 220.000.
2. Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich zu ihrer Grundvergütung eine Vergütung von jährlich EUR 16.500 und für die Mitgliedschaft in einem anderen Ausschuss des Aufsichtsrats EUR 11.000, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vergütung von jährlich EUR 27.500 und der Vorsitzende eines anderen Ausschusses EUR 22.000, jeweils soweit der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Entsprechendes gilt für die erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden und den oder die Stellvertreter gemäß Abs. 1 Satz 2 und die Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in einem Ausschuss gemäß Abs. 2.
4. Die Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.
5. Die von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellte oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich gezahlt.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Das hinter dieser Satzungsregelung stehende Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der SAP SE wird im Folgenden nach § 113 Abs. 3, § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG in der Fassung des ARUG II dargestellt.

2. Verfahren

Der Aufsichtsrat überprüft bislang in unregelmäßigen Abständen die Angemessenheit der Struktur und Höhe seiner Vergütung. Der Aufsichtsrat wird dabei durch den Präsidial- und Personalausschuss unterstützt. Hierzu wertet der Präsidial- und Personalausschuss – teilweise unter Hinzuziehung externer Berater – die Aufsichtsratsvergütung bei anderen vergleichbaren Unternehmen aus, vergleicht diese mit der Vergütung des SAP-Aufsichtsrats sowohl hinsichtlich der Bestandteile als auch der Höhe der Vergütung und berichtet hierüber an den Aufsichtsrat. Auf der Basis dieser Analyse entscheidet der Aufsichtsrat dann über Änderungen seiner Vergütung. Entsprechend diesem Verfahren erfolgte auf Initiative des Aufsichtsrats auch die letzte Änderung der Aufsichtsratsvergütung im Jahr 2015.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der SAP SE und des SAP-Konzerns unterscheidet, kommt bei der Überprüfung und Festsetzung der Vergütung ein sog. vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Mit der Änderung des Aktiengesetzes durch das ARUG II, welches eine regelmäßige Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre vorsieht, wird der Aufsichtsrat künftig seinerseits in Vorbereitung dieser Beschlussfassungen eine dahingehende Analyse seiner Vergütung ebenfalls spätestens alle vier Jahre vornehmen. Im Falle der Befassung der Hauptversammlung werden Vorstand und Aufsichtsrat dieser das Vergütungssystem zur Billigung vorlegen. Sofern Anlass besteht, das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung in diesem Zusammenhang auch einen Vorschlag für eine entsprechende Änderung von § 16 der Satzung der SAP SE vorlegen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Den innewohnenden Interessenkonflikten wirkt aber entgegen, dass die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.

3. Konkrete Ausgestaltung

Nach den in der Satzung festgelegten Regelungen erhält jedes einfache Mitglied des Aufsichtsrats eine jährliche Grundvergütung in gleicher Höhe; diese beträgt EUR 165.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie jeder seiner Stellvertreter erhalten aufgrund des mit ihrer Tätigkeit verbundenen höheren Organisations- und Verwaltungsaufwands sowie ihrer besonderen Verantwortung für die erfolgreiche und effiziente Zusammenarbeit des Gesamtgremiums eine deutlich höhere jährliche Grundvergütung als die einfachen Mitglieder. Diese beträgt für den Vorsitzenden EUR 275.000 und für jeden Stellvertreter EUR 220.000.

Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird aufgrund des erhöhten Vorbereitungs- und Arbeitsaufwands zusätzlich vergütet, und zwar grundsätzlich für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats in gleicher Höhe mit jährlich EUR 11.000. Der Ausschussvorsitz wird in doppelter Höhe vergütet, folglich mit jährlich EUR 22.000. Davon abweichend wurden für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie für dessen Vorsitz wegen der besonderen Bedeutung dieses Ausschusses und der damit einhergehenden erhöhten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und den Einarbeitungs- und Vorbereitungsaufwand der Mitglieder sowie insbesondere des Vorsitzenden höhere zusätzliche Vergütungen festgelegt. Diese betragen für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss jährlich EUR 16.500 und für den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses jährlich EUR 27.500. Diese zusätzlichen Ausschussvergütungen werden gezahlt, sofern der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat.

Die Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Zusätzlich regelt die Satzung noch, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet nach der Satzung die Gesellschaft.

4. Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Wie bereits eingangs ausgeführt, handelt es sich bei der Vergütung des Aufsichtsrats um eine reine Fixvergütung, während eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen ist. Durch diese Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung kann sie nur bedingt auf die Geschäftsstrategie ausgerichtet werden und so

auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft Einfluss nehmen. Wir sind allerdings der Überzeugung, dass die Ausgestaltung als reine Festvergütung der neutralen und objektiven Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats am besten dient. Der Aufsichtsrat kann damit seine Entscheidungen zum Wohle der Gesellschaft und damit ausgerichtet an der langfristigen Geschäftsstrategie und an der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft treffen, ohne dabei anderweitige Motive zu verfolgen, welche gegebenenfalls aus einer erfolgsorientierten Vergütung abgeleitet werden könnten.